

**Vereinbarung  
über die Qualität der gelieferten Rohstoffe  
(Schweinezerlegeknochen in unbehandeltem Rohzustand)**

Grundlage der zwischen dem Lieferanten und der Firma Sebastiano Pinzone bestehenden Lieferbeziehung sind folgende für die Herstellung von Gelatine und Kollagen unerlässlichen Qualitätsanforderungen an die Rohstoffe:

1. Die Rohstoffe müssen von Tieren stammen, die in einem zugelassenen Schlachthof geschlachtet wurden und deren Schlachtkörper auf Grund der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zum menschlichen Verzehr freigegeben wurden.
2. Tierseuchenhygienische Vorschriften sind einzuhalten, wie z.B. amtliche Verbringungsverbote.
3. Der Rohstoff lieferende Betrieb ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genehmigt oder zugelassen.
4. Im Übrigen gelten die besonderen Hygienebedingungen bezüglich der Ausgangserzeugnisse für die Herstellung von Speisegelatine und Kollagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004, sowie die relevanten Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 178/2002.
5. Es ist darauf zu achten, dass im Knochenmaterial keine Untermischungen wie z.B. Fett, Gedärme oder Innereien vorhanden sind. Der Kopf muss blank und ohne Maske, Ohrmuscheln und Augen sein. Pfoten müssen frei von Klauen sein.
6. Die Rohstoffe sind sortenrein und hygienisch sauber zu halten.
7. Die Lagerung hat in geeigneten Behältern und in einem gekühlten Raum zu erfolgen, die Temperatur der Ware darf 7°C nicht überschreiten, ansonsten tritt die 24-Stunden-Regelung ab dem Zeitpunkt der ersten Kühlunterbrechung in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist vom Lieferanten entsprechend zu dokumentieren.
8. Die Lagerbehälter müssen aus nicht rostendem Material bestehen und glatte, gut zu reinigende Oberflächen haben. Nach jeder Entleerung müssen sie sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Von der Firma Sebastiano Pinzone angelieferte Behältnisse werden vor der Übergabe gereinigt und desinfiziert.
9. Sämtliche von der Firma Sebastiano Pinzone zur Verfügung gestellten Transport- und Lagerbehälter dürfen nur für Rohstoffe zur Speisegelatine- / Speisekollagenherstellung genutzt werden und nur an die Firma Sebastiano Pinzone geliefert werden.

10. Sofern Rohwaren in Paloxen zur Abholung bereitgestellt werden, müssen diese abgedeckt sein.
11. Bei der Abholung der Rohstoffe wird die erste Abholzeit auf dem Begleitdokument eingetragen. Dies kann bei geschlossener Kühlkette (Kühltransport) unterbleiben.
12. Der Lieferant informiert die Fa. Sebastiano Pinzone unverzüglich über Änderungen im Betriebsablauf, die diese Vereinbarung betreffen oder einen sonstigen Einfluss auf die Rohstoffe haben.

Nienburg, .....

.....

(Datum)

(Ort, Datum)

Sebastiano Pinzone  
Tierische Roh- und Nebenprodukte  
Domänenweg 13  
31582 Nienburg

.....

(Anschrift / Stempel)

.....

.....

(Name, Unterschrift - Käufer)

(Name, Unterschrift - Lieferant)